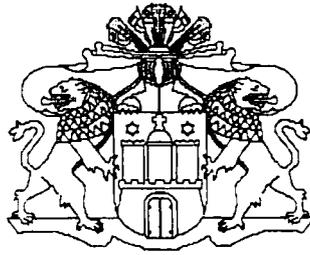


EMGANG

19. April 2006

Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
Beschluss

Geschäftszeichen:

2 Wx 47/05

329 T 18/05

219c XIV 35030

In der Freiheitsentziehungssache

[REDACTED] 018.1978
anw...

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Lerche Schröder Fahlbusch ,
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover

Beteiligte:

**Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde f. Inneres Einwohnerzentramt,
Rechtsabteilung E 2, Amsinckstraße 34, 20097 Hamburg
(E 270/05012500307)**

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **2. Zivilsenat**,
am 12.04.06 durch den Senat

Albrecht, Richterin am Oberlandesgericht
Cordes, Richter am Oberlandesgericht
Tiemann, Richter am Oberlandesgericht

Auf die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten vom 11.5.2005 wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 3.5.2005 dahingehend abgeändert, dass festgestellt wird, dass die Inhaftierung des Betroffenen zur Durchsetzung der Verlassenspflicht aufgrund des Haftbefehls vom 22.1.2005 ab dem 26.1.2005 rechtswidrig war. Der Beschluss des Landgerichts wird weiter

dahingehend abgeändert, dass die weitergehende sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 9.2.2005 zurückgewiesen wird.

Die weitergehende sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Dem Betroffenen wird für das Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung unter Beiordnung von RA Fahlbusch bewilligt.

Gründe

Hinsichtlich des Sachverhalts wird zunächst auf die Gründe der Entscheidung des Landgerichts vom 3.5.2005 verwiesen.

Der Sachverhalt ist insoweit zu ergänzen, als dem Antrag der Ausländerbehörde Hamburg beim Amtsgericht ein Amtshilfeersuchen des Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 20.1.2005 zu Grunde lag, in welchem es auf Seite 2 lautet: "Die JVA Hannover Langenhagen hat mir die Aufnahmebereitschaft signalisiert. Der Transport könnte am Dienstag den 25.1.2005 mittels Gefangenensammeltransport erfolgen. Zwecks Absprache des genauen Zeitpunktes werde ich mich dann mit Ihnen in Verbindung setzen."

Dieses Anschreiben befand sich zum Zeitpunkt der Entscheidung des Amtsgerichts bei der Akte.

Der Betroffene ist am 31.1. 2005 zur JVA Hannover Langenhagen verbracht und dort nach Vorführung vor dem Haftrichter entlassen worden.

Das Landgericht Hamburg hat in seiner Entscheidung vom 3.5.2005 auf die Beschwerde des Betroffenen festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen zur Durchsetzung der Verlassenspflicht aufgrund des Haftbefehls von 22.1. 2005 rechtswidrig war und dies damit begründet, die Vorschrift des § 59 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz sei nur während des laufenden Asylverfahrens anwendbar. Da das Asylverfahren des Betroffenen jedoch seit dem ein

20. 2. 1994 abgeschlossen sei, sei die Anordnung von Abschiebehaft nicht zulässig gewesen.

Eine Aufrechterhaltung des Haftbefehls in Form eines Abschiebehaftbefehls scheide aus, da es sich nicht um eine wesensgleiche Maßnahme handele und zudem ein solcher Abschiebehaftbefehl nicht vom Antrag der Ausländerbehörde gedeckt sei.

Gegen den Beschluss des Landgerichts vom 3.5.2005 hat die Beteiligte am 11.5.2005 sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

Zur Begründung trägt die Beteiligte vor, die Entscheidung des Landgerichts beruhe auf einer Verletzung des Rechts. Das Landgericht habe rechtsfehlerhaft eine alte Fassung von § 59 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz angewandt und übersehen, dass durch das Zuwanderungsgesetzes § 59 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz die Wörter " auch in den Fällen des § 56 Absatz 3" eingefügt worden sei. Durch diese Änderung sei es ermöglicht worden, Verbringungshaft auch nach Abschluss des Asylverfahrens anzuordnen. § 56 Absatz 3 Asylverfahrensgesetz regele insoweit, dass die räumlichen Beschränkungen auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bleiben. Die Inhaftierung des Betroffenen zur Durchsetzung der Verlassenspflicht aufgrund des Haftbefehls vom 22.1. 2005 sei daher dem Grunde nach rechtmäßig gewesen.

Die Dauer der Verbringungshaft sei auch nicht unverhältnismäßig. Sie habe einen Zeitraum von einer Woche überschritten, weil es sich bei dem 22.1.2005, 23.1. 2005, 29.1.2005 und 30.1.2005 um Wochenendtage gehandelt habe.

Die Beteiligte beantragt, den Beschluss des Landgerichts vom 3.5.2005 aufzuheben.

Der Betroffene beantragt, die weitere sofortige Beschwerde der Beteiligten zurückzuweisen.

Der Betroffene trägt vor, § 59 Asylverfahrensgesetz sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es im vorliegenden Fall weder um eine Verzögerung im Asylverfahren noch um die Vermeidung einer illegalen Binnenwanderung von Asylbewerbern gehe.

Aufgrund der nicht von ihm zu vertretenden Landung in Hamburg habe er nicht willentlich gegen die bestehende räumliche Beschränkung verstoßen. Als er Deutschland verlassen habe, sei noch § 59 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz alter Fassung in Kraft gewesen. Zudem sei nicht ersichtlich gewesen, dass eine freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht nicht gesichert gewesen sei beziehungsweise die Durchführung ohne die Inhaftierung wesentlich erschwert oder gefährdet gewesen wäre. Nachdem er sich in Schweden freiwillig der Rücküberstellung gestellt habe, würde es an den insoweit erforderlichen konkreten Anhaltspunkten fehlen.

Jedenfalls sei die angeordnete Haftdauer nicht erforderlich gewesen. Es sei nicht nachzuvollziehen, weshalb es einer Haft von 10 Tagen bedurfte, um ihn von Hamburg nach Lüchow - Dannenberg zu verbringen.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, insbesondere die gewechselten Schriftsätze, verwiesen.

Die nach den §§ 89 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz, 3, 7 FEVG, 22, 27, 29 FGG zulässige weitere sofortige Beschwerde der Beteiligten ist teilweise begründet.

Die Entscheidung des Landgerichts beruht teilweise auf einer Rechtsverletzung, auf die allein hin das Rechtsbeschwerdegericht eine Überprüfung vornehmen darf.

Entgegen der Rechtsauffassung des Landgerichts war die Anordnung der Verbringungshaft nicht schon deshalb rechtswidrig, weil das Asylverfahren des Betroffenen rechtskräftig abgeschlossen war. Insoweit hat das Landgericht bei seiner Entscheidung die Ergänzung von § 59 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz um die Wörter " auch in den Fällen des § 56 Absatz 3" durch Artikel 3 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. 7.2004 mit Wirkung zum 1.1.2005 übersehen. Durch den Verweis auf § 56 Absatz 3 Asylverfahrensgesetz besteht die Möglichkeit, Verbringungshaft auch nach dem Ende eines Asylverfahrens anzuordnen.

§ 59 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz neuer Fassung findet auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung, da dem Antrag der Ausländerbehörde und der

Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg vom 22.1.2005 ein Verstoß des Betroffenen am 22.1.2005 gegen die räumliche Zuweisung zu Grunde lag und die Beteiligte beabsichtigte, diesen Gebietsverstoß mittels der Verbringung in die JVA Hannover Langenhagen und eine nachfolgende weitere Veranlassung zu beenden.

Entgegen der Auffassung des Betroffenen steht der Rechtmäßigkeit der Verbringungshaft nicht entgegen, dass der Betroffene im Rahmen seiner Rückführung aus Schweden keinen Einfluss auf den Zielort seines Rückfluges hatte. Voraussetzung für die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung ist zunächst allein ein objektiver Verstoß gegen die räumliche Beschränkung. Nicht erforderlich ist insoweit, dass der Betroffene vorsätzlich gegen die Aufenthaltsbeschränkung verstoßen hat. Soweit der Betroffene einen Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung nicht zu vertreten hat, ist dies erst im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit der Haftanordnung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall hat das Amtsgericht dem Grunde nach zu Recht angenommen, dass zur Sicherung der Verbringung die Haft erforderlich war, da aufgrund des früheren Verhaltens des Betroffenen zu befürchten war, dass er erneut in die Illegalität abtauchen würde. Der Betroffene war der Vorladung der Ausländerbehörde zwecks Beantragung eines Passersatzpapiers nicht nachgekommen, sondern zunächst in die Illegalität abgetaucht, um dann illegal nach Schweden einzureisen. Aufgrund dieses Verhaltens durfte davon ausgegangen werden, dass ohne die Inhaftierung die freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht nicht gesichert war.

Für den Zeitraum vom 20.1.2005 bis zum 26.1.2005 einschließlich lagen die Voraussetzungen für die Anordnung von Verbringungshaft vor.

Soweit die angeordnete Haft jedoch über den 26.1.2005 hinaus ging war sie unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Dem Amtshilfeersuchen des Landkreises Lüchow- Dannenberg ist zu entnehmen, dass ein Transport am 25.1.2005 mittels Gefangenensammeltransport möglich war. Angesichts dieser eindeutigen Erklärung hätte von Anfang an lediglich Haft bis einschließlich zum 26.1.2005, mithin dem Tag der vorgesehenen Verbringung zuzüglich eines weiteren Tages zur Reaktion auf unvorhersehbare Ereignisse, die zum

Scheitern der geplanten Verbringung führen könnten, angeordnet werden dürfen. Soweit sich die beabsichtigte Verbringung sodann, aus von der Beteiligten nicht zu vertretenden Gründen, verzögert hätte, wäre spätestens am 25.1.2005 eine Verlängerung der Verbringungshaft zu beantragen gewesen. Die Beteiligte hat im Laufe des Rechtsmittelverfahrens nicht dargelegt, weshalb die beabsichtigte Verbringung vom 25.1.2005 nicht realisiert werden konnte. Dies hätte ihr obliegen, nachdem der Betroffene die Verhältnismäßigkeit der Haftanordnung infrage gestellt hatte.

Die mit der Anordnung und Durchführung von Abschiebehaft verbundene Freiheitsentziehung stellt sich als massiver Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen dar. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Haftdauer daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Organisatorische Probleme bei der Durchführung einer Verbringung dürfen, insbesondere bei geringen räumlichen Entfernungen zum Gebiet der örtlichen Zuweisung, nicht zu unverhältnismäßig langen Haftanordnungen führen. Eine "fristhemmende" Wirkung von Wochenendtagen, wie von der Beteiligten in ihrer Stellungnahme vom 19.7.2005 angeführt, ist nicht anzunehmen.

Prozesskostenhilfe war dem Betroffenen zu bewilligen nachdem die Beteiligte zu seiner Beschwer Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landgerichts eingelegt hat.

Einer Entscheidung über die Gerichtskosten bedurfte es aufgrund der Prozesskostenhilfebewilligung für den Betroffenen und der Kostenfreiheit der Beteiligten nicht.

Eine Erstattung von dem Betroffenen entstandenen außergerichtlichen Kosten kommt gemäß §§ 89 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz, 16 FEVG nicht in Betracht, da aufgrund des Verhaltens des Betroffenen ein begründeter Anlass zur Stellung des Verbringungshaftantrags durch die Beteiligte vorlag.

Von einer Festsetzung des Geschäftswerts ist mangels entsprechenden Antrags abgesehen worden.